

**Satzung 8.Fassung**  
starke familie e.V.

**§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „starke familie“, nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz e. V. („eingetragener Verein“).
- (2) Der Verein hat seinen Hauptsitz in 12679 Berlin, Marzahner Promenade 40
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§2 Gemeinnützigkeit/Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Soweit es die finanziellen Verhältnisse der Vereins erlauben, können Mitglieder und Vorstandsmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung im Rahmen des Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26 a EStG ausbezahlt bekommen oder für ihre Tätigkeit im Dienste des Vereins eine Vergütung erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§3 Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereins sind alle geeigneten direkten oder indirekten Maßnahmen, die die Entwicklung von Kindern von 0 bis 18 Jahren zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zum Ziel haben.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beratung und Unterstützung von Erziehungsberechtigten und anderen mit der Betreuung und Erziehung von Kindern beschäftigten Personen (z.B. auch Geschwister, Pädagogen, Ärzte, Krankenschwestern) verwirklicht.

Durch Entwicklung, Angebot und Durchführung verschiedener psychosozialer und pädagogischer Konzepte will der Verein die erzieherischen Fähigkeiten des o.g. Personenkreises so unterstützen und fördern, dass Alltagsanforderungen und Konfliktsituationen dauerhaft eigenständig bewältigt werden können. Dies können Elternberatungen und -trainings sein sowie weitere Maßnahmen gemäß den Bestimmungen des SGB VIII.

Der Verein fördert die Jugendhilfe durch die Entwicklung und Umsetzung von frühkindlichen Förderprogrammen im Rahmen der Eltern- und Familienbildung. Der Verein unterstützt Einrichtungen und Träger in ihren Bemühungen, junge Menschen zu fördern, insbesondere solche junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung in erhöhtem Maße der familienergänzenden Unterstützung bedürfen. Diesen Trägern werden im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen und Programme zur Verfügung gestellt, welche die Entwicklung, Bildung und soziale Integration von Kindern mit sozioökonomischen Entwicklungsrisiken fördern.

Insbesondere sollen sozial schwache und/oder bildungsferne Familien von den Förderprogrammen, wie z.B. Opstapje - ein Spiel- und Lernprogramm für Kleinkinder und ihre Familien über einen Zeitraum von 20 Monaten - im Sinne der Chancengerechtigkeit von den Angeboten des Vereins profitieren.

- (2) Zur Verwirklichung der Vereinszwecke wird der Verein in der Bundesrepublik Deutschland Spenden einwerben und freigiebige Zuwendungen jeder Art annehmen.

Der Spender kann die Arbeit des Vereins über regelmäßig wiederkehrende Beiträge für Patenschaften für Opstapje-Familien, die 20 Monate an einem Förderprogramm teilnehmen, oder aber über Einzelspenden fördern.

Im Falle der Übernahme einer Patenschaft für eine Familie, die über einen längeren Zeitraum eine oder mehrere der o.g. Leistungen des Vereins in Anspruch nimmt, hat der Spender keine Möglichkeit die Patenfamilie auszuwählen.

Im Falle einer Einzelspende kann der Spender anhand einer ihm von starke familie e.V. zur Verfügung gestellten Liste bestimmen, welchem Projekt seine Spende zu Gute kommen soll.

- (3) Um die Erfüllung der Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung des Vereins gegenüber der Steuerverwaltung nachweisen zu können, erfolgt die Weiterleitung der Mittel nur, sofern sich starke familie e.v. verpflichtet, jährlich spätestens sechs Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten, projektbezogenen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht, dass mit diesen Mitteln nicht ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Verein der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

#### §4 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und der Satzung zustimmt.

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, bzw. Rechtsunfähigkeit der juristischen Person oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### §5 **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Von der Beitragspflicht kann ggf. auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands befreit werden.

#### §6 **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Kassenwart.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wahl ist geheim, Wiederwahlen sind möglich. Der amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis seine Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.
- (5) Der Vorstand ist mit zwei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse können im allseitigen Einverständnis auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Der Vorstand kann für die Geschäfte einen oder mehrere besondere Vertreter bestellen. Diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Die Haftung des Vorstandes und der Geschäftsführung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## §6a **Besondere Vertreter**

Das Aufgabengebiet der besonderen Vertreter wird wie folgt geregelt:

- a) geschäftsführende Koordination, Neuentwicklung von Geschäftsfeldern  
Gremienarbeit, Personaleinsatz und -führung, Qualitätssicherung
- b) Rechnungswesen, Personal- und allgemeine Verwaltung, und  
Projektmanagement.

Die besonderen Vertreter haben in ihren Bereichen Einzelvertretungsbe-  
fugnis und vertreten sich im Urlaub und bei Krankheit gegenseitig.

## §7 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern und ist  
einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es  
das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der  
Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Grün-  
de verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein  
Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens  
zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens  
folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als  
zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich  
bekannt gegebene (E-Mail -) Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereins-  
organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte  
Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan über-  
tragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Be-  
schlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes  
schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Kassenprüfer, der weder dem  
Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und  
auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung  
einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der  
Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- a) Aufgaben des Vereins
- b) An - und Verkauf, sowie Belastungen von Grundbesitz
- c) Beteiligung an Gesellschaften
- d) Aufnahme von Darlehen
- e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- f) Mitgliedsbeiträge siehe § 5

- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### **§8 Satzungsänderungen**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde, und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind dann den Vorstandsmitgliedern und - soweit es sich um Mitgliederversammlungen handelt – auch den Mitgliedern innerhalb eines Monats schriftlich zuzustellen.

#### **§11 Auflösung des Vereins und Vermögensauflösung**

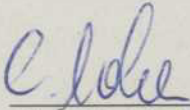
- (1) Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V., zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung.

Berlin, 05.01.2017

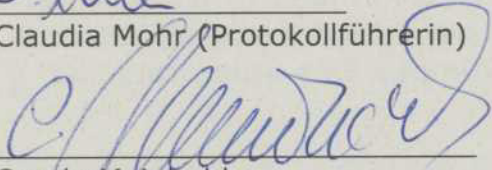
#### **Satzungsbescheinigung**

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71, Abs.1, Satz 4 BGB.

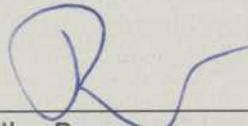
## Unterschriften



\_\_\_\_\_  
Claudia Mohr (Protokollführerin)



\_\_\_\_\_  
Carola Meinhold  
2. Vorstandsvorsitzende



\_\_\_\_\_  
Heike Bremeyer  
Kassenwartin